

## **Satzung zur Änderung**

der

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 18.12.2015.

Aufgrund der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung M-V i. d. F. der Bekanntmachung v. 13.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 und §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 i. d. F. vom 13.07.2021 hat die Verbandsversammlung des ZkWAL in ihrer Sitzung vom 21.12.2021 diese Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 18.12.2015 wird in § 3 um einen Absatz 4 erweitert, der wie folgt lautet:

Der Verband kann mit einzelnen Einleitern innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes öffentlich-rechtliche Sondervereinbarungen (Sonderkundenverträge) schließen, sofern diese Großeinleiter von Industrieabwasser (Indirekteinleiter) sind und dadurch alle übrigen Einleiter nicht belastet werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Sonderkundenvertrags besteht nicht.

#### **§ 2**

Die in § 1 Abs. 1 genannte Satzung wird in § 6 um einen neuen Absatz 14a ergänzt, der wie folgt lautet:

„14a) Wird in die Abwasseranlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 1.200 mg/l übersteigt.

Um den Starkverschmutzerzuschlag zu ermitteln, wird die Differenz aus der CSB-Konzentration des industriellen Einleiters bzw. Indirekteinleiters und dem CSB-Basiswert gebildet und danach durch den CSB-Basiswert geteilt. Das dimensionslose Ergebnis wird mit den spezifischen Kosten der Abwasserbehandlung (EUR/m<sup>3</sup>), die durch den CSB-Abbau entstehen, multipliziert. Ist das Resultat positiv, so ergibt sich ein Starkverschmutzerzuschlag. Ist das Resultat negativ, so ergibt sich ein Schwachverschmutzerabschlag. Die spezifischen Kosten der Abwasserbehandlung auf der behandelnden Kläranlage werden nach Abschluss eines Kalenderjahres bestimmt und auf die Ermittlung des Zu- oder Abschlages angewandt. Auf die zu erwartende Gebühr werden monatlich, jeweils zum 3. eines Monats, Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gebühr erhoben.

Der gebührenpflichtige Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24 h-Mischproben ermittelt. Die Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen einem mengenproportionalen Probenehmer unangemeldet entnommen. Den Probenehmer hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von dem Verband zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist dem Verband anzuzeigen. Der Probenehmer ist verplombt. Der Verband kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Wird in die Abwasseranlage durch einen industriellen GroÙeinleiter leicht verschmutztes Abwasser eingeleitet, so gilt die in diesem Absatz genannte Berechnungsmethode entsprechend.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 21.12.2021

  
Oliver Kann  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2019 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.